

Dr.ⁱⁿ Anna Sporrer
Bundesministerin

Herrn
Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.367.442

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)5972/J-NR/2026

Wien, am 26. Juni 2026

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Markus Leinfellner, Kolleginnen und Kollegen haben am 27. April 2026 unter der Nr. **5972/J-NR/2026** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Gehaltskürzungen bei öffentlich Bediensteten und gleichzeitige Zulagen für freigestellte Personalvertreter“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3 und 14:

- 1. *Wie viele freigestellte Personalvertreter in Ihrem Ressort haben für die Jahre 2023 bis 2025 Anspruch auf Nachzahlungen aufgrund der Ersatzzulage gemäß der Dienstrechts-Novelle 2025?*
- 2. *Wie hoch ist die Gesamtsumme der für die Jahre 2023 bis 2025 nachzuzahlenden Ersatzzulagen an freigestellte Personalvertreter in Ihrem Ressort?*
- 3. *Wie hoch ist die höchste Einzelnachzahlung, die im Rahmen der Ersatzzulage für die Jahre 2023 bis 2025 an einen freigestellten Personalvertreter in Ihrem Ressort geleistet wird?*
- 14. *Wie hoch ist die zusätzliche finanzielle Belastung durch diese Ersatzzulagen für Ihr Ressort?*

Es wird auf die Beantwortung der Anfrage Nr. 4842/J-NR/2026 verwiesen.

Festgehalten wird, dass die in der Voranfrage angeführten Zentralausschüsse alle Bereiche der Justiz abdecken und es in der Zentralstelle des Bundesministeriums für Justiz selbst keine freigestellten Personalvertreter:innen gibt.

Zu den Fragen 4 und 5, sowie 15 bis 20:

- 4. Aus welchen Budgetposten werden die Nachzahlungen der Ersatzzulagen für die Jahre 2023 bis 2025 in Ihrem Ressort finanziert?
- 5. Wurden die Nachzahlungen der Ersatzzulagen für die Jahre 2023 bis 2025 in Ihrem Ressort im Rahmen der Haushaltsplanung berücksichtigt oder entstehen dadurch unvorhergesehene Mehrbelastungen?
- 15. Aus welchen Budgetposten werden diese Ersatzzulagen finanziert?
- 16. Wurde ein explizites Sonderbudget für diese Ersatzzulagen ausgewiesen, oder erfolgt die Bedeckung aus den bestehenden Personalbudgets Ihres Ressorts?
- 17. Werden für die Bedeckung der Ersatzzulagen Mittel aus dem Überstundenbudget der regulären Bediensteten verwendet?
- 18. Werden für die Bedeckung der Ersatzzulagen Mittel aus dem Dienstreisebudget Ihres Ressorts verwendet?
- 19. Werden für die Bedeckung der Ersatzzulagen Mittel aus dem Ausbildungsbudget Ihres Ressorts verwendet?
- 20. Werden für die Bedeckung der Ersatzzulagen Mittel aus dem Sonderzahlungsbudget Ihres Ressorts verwendet?

Für die Auszahlung der Zulagen sind keine gesonderten Budgetmittel vorgesehen, sodass diese aus den für Personalaufwendungen insgesamt zur Verfügung stehenden Budgetmitteln bedeckt werden.

Zu den Fragen 6, 24 und 27:

- 6. Welche Maßnahmen wurden ergriffen, um sicherzustellen, dass die Nachzahlungen der Ersatzzulagen für die Jahre 2023 bis 2025 nicht zulasten anderer Budgetbereiche oder Leistungen für die regulären Bediensteten in Ihrem Ressort gehen?
- 24. Wie wird sichergestellt, dass die finanziellen Mittel für Personalvertretungen nicht zulasten der regulären Bediensteten verwendet werden?
- 27. Wie wird sichergestellt, dass die Mittelverwendung innerhalb Ihres Ressorts effizient und im Sinne der Bediensteten erfolgt?

Es handelt sich hier - wie bei allen anderen besoldungsrechtlichen Ansprüchen von Bediensteten - um gesetzliche Verpflichtungen, die vom Dienstgeber zu erfüllen sind.

Zu den Fragen 7, 13 und 25:

- *7. Gibt es interne oder externe Prüfungen, die die Rechtmäßigkeit und Angemessenheit der Nachzahlungen der Ersatzzulagen für die Jahre 2023 bis 2025 in Ihrem Ressort bewerten?*
- *13. Welche neuen Ersatzzulagen für dienstfreigestellte Personalvertreter wurden im Zuge dieser Beschlüsse in Ihrem Ressort eingeführt?*
- *25. Gibt es interne oder externe Prüfungen, die die Rechtmäßigkeit und Angemessenheit dieser Ersatzzulagen und Gehaltsänderungen bewerten?*

Die gesetzliche Regelung des § 169 Abs 3 bis 7 GehG ist umfassend und bindend. Sie sieht keine weiteren Prüfungen vor. Rechtmäßigkeit und Angemessenheit ergeben sich daher direkt aus dem Gesetz.

Zur Frage 8:

- *Wie wird sichergestellt, dass die Nachzahlungen der Ersatzzulagen für die Jahre 2023 bis 2025 transparent und nachvollziehbar dokumentiert werden?*

Die Nachzahlungen erfolgen wie die gesamte Bundesbesoldung transparent und nachvollziehbar im Wege des Systems PM-SAP.

Zu den Fragen 9, 10, 11, 21 bis 23, 26, 29 und 30:

- *9. Welche Rolle spielte die GÖD bei der Einführung der rückwirkenden Ersatzzulagen und den damit verbundenen Nachzahlungen für die Jahre 2023 bis 2025?*
- *10. Gibt es Überlegungen, die Regelungen zu den Ersatzzulagen und den damit verbundenen Nachzahlungen für freigestellte Personalvertreter in Ihrem Ressort zu überarbeiten, um zukünftige finanzielle Mehrbelastungen zu vermeiden?*
- *11. Welche konkreten Änderungen wurden im Dezember 2025 hinsichtlich der Gehaltserhöhungen für öffentlich Bedienstete für die Jahre 2026, 2027 und 2028 beschlossen?*
- *21. Gibt es Hinweise oder Belege dafür, dass die Einführung dieser Ersatzzulagen im Zusammenhang mit den beschlossenen Gehaltskürzungen für die regulären Bediensteten steht?*

- 22. Welche Rolle spielte die GÖD bei den Verhandlungen und Beschlüssen zu diesen Gehaltsänderungen und Ersatzzulagen?
- 23. Wurden seitens der GÖD oder anderer Gewerkschaftsvertreter Forderungen oder Vorschläge eingebracht, die zu diesen Beschlüssen führten?
- 26. Gibt es Pläne, die Struktur und Transparenz der Personalvertretungszulagen zu überarbeiten, um ähnliche Vorfälle in der Zukunft zu vermeiden?
- 29. Gibt es Überlegungen, die Gehaltsverhandlungen für öffentlich Bedienstete unabhängig von politischen Einflüssen zu gestalten?
- 30. Wie wird sichergestellt, dass die Interessen der öffentlich Bediensteten in zukünftigen Verhandlungen angemessen vertreten und berücksichtigt werden?

Angelegenheiten des Besoldungsrechts der Bundesbediensteten bilden keinen Gegenstand der Vollziehung des Bundesministeriums für Justiz.

Zur Frage 12:

- Welche finanziellen Auswirkungen haben diese Änderungen auf die betroffenen Bediensteten, insbesondere in Bezug auf die Verschiebung der Gehaltserhöhung für 2026 und die Minimalerhöhungen für 2027 und 2028 in Ihrem Ressort?

Mit der Dienstrechts-Novelle 2025 wurde festgelegt, dass die bereits zuvor gesetzlich festgelegte Erhöhung um 3,3%, erst ab 1. Juli 2026 gelten soll. Daneben wurde beschlossen, dass die Gehälter jeweils ab 1. August 2027 und 1. September 2028 um durchschnittlich 1% erhöht werden. Dies bedeutet eine durchschnittliche Inflationsabgeltung von 1,5% über die Jahre 2026 bis 2028.

Zur Frage 28:

- Welche Kontrollmechanismen existieren, um sicherzustellen, dass Personalvertretungen ihre Aufgaben im besten Interesse der Bediensteten wahrnehmen?

Gesetzliche Aufgabe der Personalvertretung ist es gemäß § 2 Abs. 1 PVG die Interessen der Bediensteten zu wahren und zu fördern.

Personalvertretungen sind als berufliche Vertretungen Einrichtungen der Selbstverwaltung, die der staatlichen Aufsicht unterliegen (vgl. ErlRV 208 BlgNR XI GP, 20).

Dementsprechend obliegt nach § 41 Abs 1 PVG der Personalvertretungsaufsichtsbehörde (PVAB) die Aufsicht über die Organe der Personalvertretung. In dieser Funktion obliegt ihr

die Prüfung der Gesetzmäßigkeit der Geschäftsführung der Personalvertretungsorgane iSd PVG und ist unter anderem insbesondere berechtigt, rechtswidrige Beschlüsse der Personalvertretungsorgane aufzuheben und Personalvertretungsorgane aufzulösen, die ihre Pflichten dauernd verletzen.

Dr.ⁱⁿ Anna Sporrer

